

1 Geltungsbereich

- 1.1 Nachfolgende Bedingungen haben Gültigkeit für alle Reparaturen, die von der IIE Ingenieurbüro für Industrie-Elektronik GmbH durchgeführt werden. Abweichende Bedingungen von Auftraggebern erkennen wir nicht an.

2 Kostenpflichtige Reparatur

- 2.1 Reparaturen außerhalb des Gewährleistungszeitraums oder ohne Gewährleistungsanspruch sind kostenpflichtig.
- 2.2 Es wird bei kostenpflichtigen Reparaturen ein Kostenvoranschlag erstellt. Bei Nichtbeauftragung der Reparatur wird die Überprüfung zurzeit mit 63,50 Euro in Rechnung gestellt.

3 Anmeldung und Einsendung der RMA

- 3.1 Alle RMA sind online unter www.IIE.de anzumelden. Sie erhalten umgehend eine RMA-Nummer. In Ausnahmefällen ist auch eine telefonische Anmeldung möglich.

- 3.2 Der Versand erfolgt unter Angabe der RMA-Nummer an

IIE Ingenieurbüro für
Industrie-Elektronik GmbH
RMA-Abteilung
Marie-Curie-Straße 9
50259 Pulheim

Die Versandkosten trägt der Absender. Unfrei geschickte Pakete werden nicht angenommen.

- 3.3 Alle RMA-Produkte sind mit einer detaillierten Fehlerbeschreibung zu versehen.
- 3.4 Reparaturen können nur an Komponenten und Systemen vorgenommen werden, die von uns bezogen worden sind.
- 3.5 Systeme sind vollständig zurückzusenden. Die Rücksendung von einzelnen Komponenten ist nur nach Rücksprache möglich.
- 3.6 Aus Systemen, die zur Reparatur eingeschickt werden sind die Komponenten (Speicher, CPUs usw.) zu entnehmen, die nicht zum Lieferumfang gehörten.

4 Rücksendung der RMA

- 4.1 Die Versandkosten aller kostenpflichtigen Reparaturen und aller Rücksendungen unreparierter Produkte trägt der Empfänger.

5 Rechtsbeziehungen, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 5.1 Die Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Internationalen Kaufrechtsgesetze (IKG) ist ausgeschlossen.
- 5.2 Erfüllungsort ist Pulheim (Erftkreis), es sei denn, dass der Lieferer einen anderen Erfüllungsort ausdrücklich bestimmt.
- 5.3 Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, so ist der Gerichtsstand Bergheim. Im Übrigen ist Bergheim Gerichtsstand für den Fall, dass der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmung nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung soll durch diejenige gesetzliche Bestimmung ersetzt werden, die dem Willen der vertragsschließenden Parteien am nächsten kommt.
- 6.2 Gemäß § 26 Bundesdatenschutzgesetz wird der Auftragnehmer hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass der Lieferer seine Daten EDV-mäßig speichert.